

vom erfüllten zwanzigsten bis mit dem erfüllten fünf- undzwanzigsten Dienstjahre

40 Hunderttheile,

vom erfüllten fünfundzwanzigsten bis mit dem erfüllten dreißigsten Dienstjahre

50 Hunderttheile,

vom erfüllten dreißigsten bis mit dem erfüllten fünf- unddreißigsten Dienstjahre

55 Hunderttheile,

vom erfüllten fünfunddreißigsten bis mit dem erfüllten vierzigsten Dienstjahre

65 Hunderttheile,

vom erfüllten vierzigsten bis mit dem erfüllten fünf- undvierzigsten Dienstjahre

75 Hunderttheile,

vom erfüllten fünfundvierzigsten Dienstjahre an

80 Hunderttheile

des in obiger Weise ermittelten Dienstinkommens.

Der höchste Satz einer jährlichen Pension darf die Summe von 2000 Thlrn. niemals übersteigen.

Der Bericht hierzu sagt:

Zu §. 2.

Die zweite Kammer hat hier gleichfalls die Zahl „drei“ auf der dritten Zeile mit „fünf“ vertauscht und die Scala der Pensionsätze in der S. 487—489 des jenseitigen Berichtes ersichtlich Weise abgeändert.

Consequent mit ihrer frühern Ansicht muß auch hier die Deputation den ersten dieser Beschlüsse zur Annahme empfehlen, dagegen in Betreff der Scala den Vorschlag der Majorität der jenseitigen Deputation S. 484—487, der nur mit 30 gegen 29 Stimmen in der zweiten Kammer abgelehnt wurde, anzunehmen rathen.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 17. December 1837 war übrigens eine Ausnahme von der zweijährigen Durchschnittsberechnung des Dienstinkommens dann gemacht, wenn die Pensionirung plötzlich durch einen unverschuldeten Unfall oder eine Verwundung im Kriege veranlaßt wurde.

Diese Ausnahme scheint durch §. 4 des vorliegenden Entwurfes aufgehoben zu werden. Gleichwohl dürfte dieselbe in der Billigkeit begründet sein und bei einem Durchschnitt von fünf Jahren noch mehr für dieselbe sprechen.

Die Deputation schlägt daher vor, am Schlusse der 2. §. beizufügen:

„Tritt die Pensionirung plötzlich in Folge eines unverschuldeten Unfalls oder einer Verwundung im Kriege ein, so wird der Ruhegehalt nach dem Dienstinkommen berechnet, das der Offizier zc. zur Zeit seiner Entlassung bezogen hat.“

Die Scala des jenseitigen Berichtes ist Ihnen wohl noch erinnerlich, es ist dieselbe, welche die zweite Kammer bei dem Civilstaatsdienergesetz angenommen hat; ich weiß nicht, ob die Kammer wünscht, daß ich sie vorlesen soll.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand ausdrücklich

für die Vorlesung sich verwendet, so werde ich annehmen, daß die Kammer darauf verzichtet.

Staatsminister Rabenhorst: In Betreff der fünfjährigen Berechnung der Pensionen glaube ich, daß die Zeit, etwas so tief Eingreifendes anzunehmen, noch nicht gekommen sei. Es sind dies nicht bloß Zusammenstellungen von Möglichkeiten, welche mich dazu bewegen, dieses auszusprechen, sondern es liegen Thatsachen vor. Es ist schon dagewesen, daß ein älterer Offizier, welcher lange mit niederem Gehalte verwendet wurde, später außerordentliche Dienste geleistet hat und schnell avancirte. Ein solcher Offizier würde nach gedachter Bestimmung sehr schlecht pensionirt werden, während es zu wünschen wäre, daß er hoch pensionirt würde. Es sind noch andere Fälle hierbei zu berücksichtigen. Es kann vorkommen, daß ein jüngerer Offizier Außerordentliches leistet, und dieser Offizier würde sodann, ungeachtet der Beförderung, ganz gering pensionirt werden müssen, während alsdann, wenn eine kürzere Zeit dazu gehört, um eine höhere Pension gewähren zu können, die Regierung im Stande sein würde, ihn noch so lange zu erhalten und zu benutzen. Wenn dagegen ein älterer Offizier eine tüchtige Constitution hat, schon in einem höheren Grade steht und einen höheren Gehalt bezieht, so würde er immer auch im Stand sein, noch einige Zeit im Dienste zu verbleiben, und die höhere Behörde wird schwerer ermessen können, ob er auf den Standpunkt gekommen ist, wo man ihn pensioniren muß.

Präsident v. Schönfels: Es scheint nicht, als ob noch Jemand über §. 2 das Wort beehrte.

v. Heynitz: Ich kann mich auch nur gegen die fünfjährige Durchschnittsberechnung aussprechen und werde daher gegen die Paragraphe stimmen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun die Debatte über §. 2, und zwar unter Ertheilung des Schlusswortes an den hochgestellten Herrn Referenten, schließen.

Referent Prinz Johann: Auch ich muß erklären, daß ich es nur ungern gesehen habe, daß diese Bestimmung in das Gesetz kommt; aber ich glaube, wir sind es der Consequenz schuldig, denn dieselben Gründe, welche bei den Civilstaatsdienern dafür sprechen, glaube ich, sprechen auch hier dafür, und außerdem muß ich noch bemerken, daß ich zweifle, daß die zweite Kammer von diesem Punkte abgehen wird.

Staatsminister Rabenhorst: Nur eine einzige Bemerkung zur Widerlegung dessen, was Se. Königliche Hoheit soeben bemerkten. Bei dem Militair ist doch wohl noch ein Unterschied zu berücksichtigen; während ein Civilstaatsdiener immer noch im Stand sein wird, wenn er auch körperlich nicht so tüchtig mehr ist, auf dem Zimmer zu arbeiten, kann dies der Offizier nicht; er muß körperlich tüchtig sein.

Referent Prinz Johann: Ich erkenne diesen Grund nicht, aber ich bemerke nur nochmals, daß ich nicht glaube,